Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8113

24. 06. 94

Sachgebiet 188

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7495 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den Autobahnzusammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig

A. Problem

Im Übereinkommen vom 23. April 1993 mit der Republik Polen ist vereinbart, daß die deutsche Autobahn A 12 von Berlin in Richtung Osten und die polnische Autobahn A 2 von Warschau in Richtung Westen im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig zusammengeschlossen werden und zu diesem Zweck der Bau und Umbau einer grenzüberschreitenden Autobahnbrücke erfolgt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen zur Ratifikation des Abkommens. Festgelegt wird überdies, daß für Bauleistungen im gesamten Baustellenbereich der Grenzbrücke einschließlich des polnischen Hoheitsgebiets deutsches Umsatzsteuerrecht gilt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Kostenanteil für die Ausführung des Straßenbauwerks (Straßenbrücke im Zuge einer Bundesfernstraße) wird nach Kostenstand 1994 auf ca. 35 Mio. DM geschätzt; er wird vom Bund als Baulastträger aus den Mitteln des Straßenbauplans getragen. Soweit die Verwaltungskosten nicht von der Republik Polen getragen werden, trägt sie das Land Brandenburg im Rahmen der Auftragsverwaltung (Artikel 90 Abs. 2 des Grundgesetzes). Im übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/7495 unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Dr. Klaus Röhl**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Klaus Röhl

1. Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den Autobahnzusammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig — Drucksache 12/7495 — in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 federführend an den Verkehrsausschuß, mitberatend an den Auswärtigen Ausschuß und den Finanzausschuß sowie gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen.

 Der Auswärtige Ausschuß hat dem Gesetzentwurf einstimmig in seiner 98. Sitzung am 15. Juni 1994 zugestimmt.

 Der Finanzausschuß hat am 23. Juni 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

 Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert vorlegen.

 Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 24. Juni 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste dessen Annahme.

2. Das Abkommen vom 23. April 1993 mit der Republik Polen dient dazu, die Straßenverkehrsverbindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen zu verbessern. Durch den Bau und den Umbau der grenzüberschreitenden Autobahnbrücke über die Oder südlich von Frankfurt/Oder und nördlich von Schwetig sollen die Bundesautobahn A 12 und die polnische Autobahn A 2 zusammengeschlossen werden. Hiermit kann im Grenzbereich ein gravierender Engpaß beseitigt werden. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für den Bau und Umbau der Grenzbrücke einschließlich des Grunderwerbs, soweit die Brücke auf seinem Hoheitsgebiet liegt. Der deutsche Kostenanteil für die Ausführung der Straßenbrücke im Zuge einer Bundesfernstraße wird auf ca. 35 Mio. DM (Kostenstand 1994) geschätzt und vom Bund als Baulastträger aus den Mitteln des Straßenbauplans getragen. Soweit die Verwaltungskosten nicht von der Republik Polen getragen werden, trägt sie das Land Brandenburg im Rahmen der Auftragsverwaltung.

 Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden.

 Der Gesetzentwurf schlägt darüber hinaus vor, daß für die Bauleistungen im gesamten Baustellenbereich der Grenzbrücke einschließlich des polnischen Hoheitsgebiets deutsches Umsatzsteuerrecht gelten soll (Artikel 2 des Vertragsgesetzes).

Bonn, den 24. Juni 1994

Dr. Klaus Röhl

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333